

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
Jahrgang 1974

32209

Schwerin, den 30. September 1974

## Inhalt

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 68) Zustimmung zur Leuenberger Konkordie
- 69) Kirchengesetz vom 19. April 1974 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927
- 70) Zulassung von ordinierten Hilfspredigern und Pfarrdiakonen zur 2. theologischen Prüfung
- 71) Änderung der Ordnung der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 27. Juni 1967
- 72) Kindergottesdienst
- 73) Ergänzung zu den Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode

- 74) Prüfungsbehörde für die II. theologische Prüfung
- 75) Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen
- 76-79) Strukturveränderungen der Kirchgemeinden
- 80) Bekanntmachung über Kontenrahmen (Titeileinteilung) der Kirchgemeinderatskassen vom 1. Januar 1975 an

### II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

- 1. Arbeitsergebnisse der Sammelstelle für Gottesdienstmodelle
- 2. Ersatzwochenlieder
- 3. Synodalarbeiten

### III. Personalien

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

68) 101/II 3 c

### Zustimmung zur Leuenberger Konkordie

Das Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hat durch Schreiben vom 11. Juni 1974 dem Ökumenischen Rat der Kirchen folgendes mitgeteilt:

„Die Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR haben durch ihre Synoden übereinstimmend folgenden Beschluß gefaßt:

Sie stimmen der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) in der am 16. März 1974 beschlossenen Fassung zu.“

69) Gr. Nr. /459/ VI 47 a

Die Kirchenleitung hat am 19. April 1974 gemäß § 23 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Landeskirche folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 19. April 1974

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10 S. 77 — mit Änderungen vom 9. November 1951 —, Kirchliches Amtsblatt 1951 Nr. 8 S. 33 —, vom 8. November 1956 — Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 17 S. 93 — und vom 21. Juli 1974 — Kirchliches Amtsblatt 1974 Nr. 1 S. 3 —

I

§ 12 erhält folgenden Absatz 2:

Zur zweiten theologischen Prüfung können auch ordinierte Hilfsprediger und ordinierte Pfarrdiakone, die bereits längere Zeit im pfarramtlichen Dienst gestanden haben, zugelassen wer.

II

Dieses Kirchengesetz tritt sofort in Kraft.

Es tritt außer Kraft bei einer Regelung durch den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Schwerin, den 19. April 1974

Rathke

Landesbischof

als Vorsitzender der Kirchenleitung

70) Gr. Nr. /459/ VI 47 a

Zulassung von ordinierten Hilfspredigern und Pfarrdiakonen zur 2. theologischen Prüfung

Durch das Kirchengesetz vom 19. April 1974 hat die Kirchenleitung den ordinierten Hilfspredigern und Pfarrdiakonen die Zulassung zur 2. theologischen Prüfung ermöglicht, wenn sie längere Zeit im pfarramtlichen Dienst gestanden haben. Ordinierte Hilfsprediger und Pfarrdiakone, welche beabsichtigen, sich auf die 2. theologische Prüfung vorzubereiten, wenden sich an den Oberkirchenrat. Er wird ihnen hierfür Anleitung geben und für eine Beratung beim Selbststudium sorgen.

Vor der Meldung zur Prüfung ist ein Informationsgespräch bei dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde für die 2. theologische Prüfung erforderlich.

Schwerin, den 1. Juli 1974

Der Oberkirchenrat

Schill

71) G. Nr. /41/ 11 II 35 s 1 a

Die Ordnung der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 27. Juni 1967 — Kirchliches Amtsblatt 1967 Nr. 7 — wird wie folgt geändert:

Schlosser Nr. 43

**Jugendkammer Landesjugendkonferenz.**

§ 14 erhält folgenden Wortlaut:

1. Als leitendes Organ der landeskirchlichen Jugendarbeit wird die Landesjugendkonferenz berufen. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Ihre Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.
2. Der Konferenz gehören an:
  - a) Das für die Jugendarbeit zuständige geistliche Mitglied des Oberkirchenrates als Vorsitzender,
  - b) der Landesjugendpastor als Geschäftsführer,
  - c) ein Vertreter des Konvents der Landessuperintendenten,

In § 10 Abs 6, § 11 und § 13 Satz 4 heißt es statt Landes-

- d) zwei Vertreter der Landessynode, wenn nicht bereits andere Mitglieder der Konferenz Synodale sind,
  - e) die beiden Landesjugendsekretärinnen,
  - l) ein Vertreter der Kreiskatecheten,
  - m) ein Vertreter der „Spielarbeit“,
  - f) der Landesjugendwart,
  - g) ein Kreisjugendpastor,
  - h) ein Vertreter der Schülerarbeit,
  - i) ein Kreisjugendwart,
  - j) ein Vertreter des Landesarbeitskreises „Arbeit auf dem Lande“
  - k) ein Jugendbeauftragter der Landeskirchlichen Gemeinschaft,
  - n) ein Vertreter des Landesarbeitskreises zur Beratung der Landesjugendsekretärinnen,
  - o) ein Vertreter des Landesarbeitskreises zur Beratung des Landesjugendwartes,
  - p) zwei Vertreter des Landesjugendkonvents,
  - q) ein Mitglied des Ausschusses für kirchliche Jugendarbeit beim Bund der Ev. Kirchen in der DDR aus dem Bereich der Landeskirche als Gast,
  - r) ein Vertreter der Studentengemeinden als Gast.
- Die unter c), d) und g) bis r) aufgeführten Vertreter werden von ihren zuständigen Arbeitskreisen für je 4 Jahre gewählt.
3. Die Landesjugendkonferenz faßt verbindliche Beschlüsse für die Planung der Jugendarbeit. Sie fällt Grundsatzentscheidungen. Die sich aus dem Leitungsgesetz ergebenden Befugnisse von Oberkirchenrat und Kirchenleitung bleiben unberührt.
  4. Die Landesjugendkonferenz trägt neben Kirchenleitung und Oberkirchenrat Mitverantwortung in Sach- und Personalfragen der Jugendarbeit.
  5. Die Landesjugendkonferenz hört von Beauftragten des Landesjugendpfarramtes und der Landesarbeitskreise regelmäßig Berichte über die geleistete und geplante Arbeit, bearbeitet deren Vorlagen und himmt dazu Stellung. Sie entscheidet bei abweichenden Auffassungen unter den Arbeitskreisen der Jugendarbeit.
  6. Die Landesjugendkonferenz kann Eingaben an die Landessynode beschließen, insbesondere wenn landeskirchliche Ordnungen berührt werden.
  7. Die Mitglieder der Landesjugendkonferenz bringen als verantwortliche Mitarbeiter der Jugendarbeit, Vertreter landeskirchlicher Leitungsorgane sowie sachbezogener kirchlicher Arbeitszweige die von der Konferenz gefaßten Beschlüsse in die von ihnen vertretenen Arbeitsbereiche ein.

Schwerin, den 4. Juni 1974

Die Kirchenleitung  
Im Auftrage:  
Siegert

72) G. Nr. /659/1 II 17 b

**Kindergottesdienst**

Nachfolgende Thesen zum Verständnis und zur Praxis des Kindergottesdienstes wurden auf der letzten Sitzung des Beirates für den Kindergottesdienst beraten. Sie werden zur Besprechung in den Arbeitskreisen der Propsteien und Gemeinden empfohlen.

Schwerin, den 8. Juli 1974

Der Oberkirchenrat  
H. Timm

1. Zum Verständnis und zur Praxis des Kindergottesdienstes

Gehen die Überlegungen von der Frage nach der Funktion des Gottesdienstes aus, so ist festzustellen, daß die Funktion des Kindergottesdienstes keine andere sein kann als die des Erwachsenengottesdienstes. Da sich aber in diesem Erwachsene versammeln, im Kindergottesdienst dagegen Kinder, wird eine Differenzierung notwendig sein.

- 1.1. Die herkömmliche Bezeichnung des Erwachsenengottesdienstes als „Hauptgottesdienst“ ist fragwürdig, da er nach Form und Inhalt Erwachsenengottesdienst ist und nicht die für die anderen Altersgruppen typischen Aspekte aufnimmt, was etwa bei einem Gesamtgemeindegottesdienst zu erwarten wäre. Der seit über einem Jahrzehnt übliche Familiengottesdienst kommt diesem Anliegen am nächsten.

Als Funktionen des Gottesdienstes wären zu nennen:

- 1.1.1. Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde zum gemeinsamen Hören
  - 1.1.2. Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde zum gemeinsamen Loben und Danken
  - 1.1.3. Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde zum gemeinsamen Beten
  - 1.1.4. Im Gottesdienst versammelt sich die Gemeinde zum gemeinsamen Bekennen
- Diese vier Funktionen geben Akzentuierungen an, die aufeinander bezogen und nicht voneinander zu trennen sind. In Anwendung auf den Kindergottesdienst ergibt sich:

- zu Im Kindergottesdienst versammelt sich die Kindergemeinde zum gemeinsamen Hören.

1.1.1. Anstatt vom „Hören“ sollte hier besser vom „Vernehmen“ gesprochen werden. Das „Vernehmen“ umfaßt mehr als „Hören“. Das Wahrnehmungsvermögen der Kinder ist nicht so auf einen ausgegliederten Bereich konzentriert, es ist undifferenzierter, auch mehr pragmatisch und emotional, weniger abstrakt.

„Vernommen werden“ sollen Zuspruch und Anspruch Gottes. Gott ruft, redet an und erwartet Antwort. Zuspruch und Anspruch müssen kindgemäß vernehmbar gemacht werden. Formen kindgemäßer Verkündigung bieten sich an in verschiedenen Möglichkeiten der Rede, des Spieles, der Bildbetrachtung etc. Thema und Inhalt des Kindergottesdienstes ergeben sich aus der Korrespondenz von Kerygma und Lebenswirklichkeit der Kinder. Bei einem themenorientierten Kindergottesdienst wird die Frage nach einem kerygmatischen Inhalt stärker von der Lebenswirklichkeit der Kinder her gestellt. — In jedem Fall soll Kindergottesdienst dazu helfen, auf besondere Weise die Lebenswirklichkeit der Kinder zu erfassen und zu verändern. Mit „Verändern“ wäre ein Aspekt der Wirkung des am Kindergottesdienst ergehenden Anspruches genannt.

- zu Im Kindergottesdienst versammelt sich die Kindergemeinde zum gemeinsamen Loben und Danken.

1.1.2. Beim „Loben und Danken“ muß deutlich sein, daß es für die Kinder und mit ihnen geschieht. Es muß ihre Situation aufnehmen und über sie hinausführen. Im Gottesdienst der Kinder muß also ihr Loben und Danken sein.

Wie im Inhalt muß dies auch in der Form zum Ausdruck kommen. Kindergottesdienst muß auch Raum für spontane Äußerungen bieten. Eingübte Formen sind zwar eine Hilfe für Kinder, doch müssen Spontanes und Eingübtes in einem sinnvollen, sachgerechten Verhältnis zueinander stehen.

Die herkömmliche, bekannteste Art des Lobens und Dankens ist das Singen. Was im Kindergottesdienst gesungen wird, sollte ohne umständliche Erklärungen verständlich sein und sich aus dem Ge-

samtthema ergeben. Es muß ebenfalls die Situation der Kinder aufnehmen und über sie hinausführen.

Die verbale Äußerung des Lobens und Dankens ist eine Form. Daneben ist zu bedenken, daß sich bei Kindern Freude und Dank auch in Bewegung äußern. Bei diesen Äußerungen von Freude und Dank ist das Kind zumeist stärker beteiligt.

zu Im Kindergottesdienst versammelt sich die Kirchengemeinde zum gemeinsamen Beten.

1.1.3. Was im Gebet erbeten wird, sollte im Erlebnis- und Denkbereich des Kindes liegen. Von daher wird man Psalmegebete kritisch überprüfen und großen Wert auf entsprechende Versauswahl und entsprechende Übersetzung legen müssen.

Vom Thema des Gottesdienstes her ergibt sich der Inhalt der Gebete. Es sollten auch Impulse gegeben werden, die Kinder anregen, Gebetsanliegen zu nennen oder Bitten zu formulieren.

zu Im Kindergottesdienst versammelt sich die Kirchengemeinde zum gemeinsamen Bekenntnis.

1.1.4. Wenn Kinder ihren Glauben bekennen, ist zu fragen, ob dieses immer „trinitarisch“ und „theologisch richtig“ sein muß, also mit dem Apostolikum erfolgt. Das NT bietet eine Fülle von Bekenntnisformen (z.B. Joh. 20, 28; 1. Kor. 12, 3), die dem keinesfalls entsprechen. Die Bedeutung des Bekenntnisses im Gottesdienst könnte den Kindern einsichtiger werden, wenn es mehr in einem situations- und altersgerechten Bekennen geschieht, d. h. wenn z. B. für bestimmte Zeiten im Kirchenjahr einige besonders formulierte Sätze mehrere Sonntage hintereinander im Gottesdienst gemeinsam gesprochen werden oder wenn nach der Verkündigung spontan ein sich aus dem Thema des Gottesdienstes ergebender Satz als Bekenntnis formuliert wird. Damit werden Kinder in die Lage versetzt, ihren Glauben zu artikulieren und zu vertreten. Zusammenfassend könnte gesagt werden: Kindergottesdienst will in besonderer Weise mit den besonderen Möglichkeiten eines Gottesdienstes den Zuspruch des Wortes Gottes als Evangelium realisieren, Glauben wecken, zum Glauben ermutigen und Gemeinschaft fördern.

2. Überlegungen zu Modellen des Kindergottesdienstes

2.1. Es gibt eine Fülle von praktischen/gemeindlichen Gegebenheiten, die unter verschiedenen Gesichtspunkten gesichtet, geordnet und ausgesagt werden können.

Die Aufgabe besteht darin, drei Modelle anzuvistieren, die typische Situationen markieren.

2.1.1. Modell 1:  
Kindergottesdienst in volksgemeinlich geprägter Gemeinde, Durchführung im Kirchenraum, Kindergottesdienst in Anlehnung an Agende I mit Kinderpredigt (evtl. vorher eine sogenannte Gruppenkatechese), der Pfarrer spricht den Kindern das Wort Gottes zu, die Kinder hören, loben, danken, beten und singen, starke Kontinuität dieses Kindergottesdienstes mit Hauptgottesdienst, Gesichtspunkt der Einübung, Feier als gottesdienstliche Feier, Gottesdienst als Mitte der Gemeinde und Hilfe für das Leben.

2.1.2. Modell 2:  
Kindergottesdienst in sich auflösender Volkskirche, Durchführung im Gemeindeforum (rund um den Tisch, Erzählung der biblischen Geschichte, lockerer liturgischer Rahmen (Lied und Gebet), Pfarrer nicht im Talar oder Verantwortung für Kindergottesdienst ganz in den Händen von Helfern, Einübung und Einführung in den Kreis der Gemeinde, Feier verstanden als fröhliches Beisammensein, Hilfe für das Leben in der Gemeinschaft.

2.1.3. Modell 3:  
Kindergottesdienst in Diasporasituation eines Neubaugebietes, Durchführung in kleinem Kreis, viel-

fach ähnlich Modell 2, dabei etwa folgende Abwandlungen: Familie als Gemeindezelle „Hin und her in den Häusern“, kein Pfarrer, dafür Vater, Mutter, ältere Geschwister, Feier verstanden als festlicher Höhepunkt am Sonntag, Hilfe für die Bewältigung des Lebens in der Nachbarschaftsgemeinschaft christlicher Familien in einer atheistischen Umwelt, im Kindergottesdienst etwa Besprechen der Probleme, die durch Konfrontation mit anderen Kindern, die nicht beten, entstehen.

73) G. Nr. /164/ II 1 q<sup>8</sup>

Ergänzung zu den Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode — Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/1970 — Der Pastor Karl Heinz Stüber, 26 Güstrow, Markt 25, tritt für den verstorbenen Synodalen Pastor Heinz Strube, Rostock, als Mitglied in die VIII. ordentliche Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ein.

Schwerin, den 26. Juli 1974

Der Oberkirchenrat

Rathke

74) G. Nr. /697/ VI 47 a<sup>1</sup>

Nach dem Ausscheiden von Landessuperintendent Martin Lippold, Malchin, ist neu in die Prüfungsbehörde berufen:

Propst Hans de Boor, Waren.

Danach setzt sich die Prüfungsbehörde für die II. theologische Prüfung folgendermaßen zusammen:

1. Landesbischof Dr. Heinrich Rathke, Schwerin, als Vorsitzender
2. Propst Hans de Boor, Waren
3. Professor Dr. Gert Haendler, Bad Doberan
4. Landessuperintendent Christoph Pentz, Wismar
5. Rektor Dr. Uwe Schnell, Rostock-Toitenwinkel
6. Dozent Dr. Joachim Wiebering, Leipzig

Schwerin, den 5. August 1974

Der Oberkirchenrat

Rathke

75) G.-Nr. /103/ 4

Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen Nach Teilnahme am sechsten katechetischen Fernunterrichtslehrgang haben die katechetische C-Prüfung bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als C-Katechet erworben:

Fräulein Waltraut Bartel aus Riederfelde  
Fräulein Ingrid Dunemann aus Schwerin  
Fräulein Jutta Fohl aus Rövershagen  
Frau Brigitte Lehmann aus Güstrow  
Frau Elfriede Müller aus Bössow  
Frau Ortrud Palmer aus Neuburg  
Frau Eva Sommer aus Plau  
Frau Helga Schnepf aus Malchin  
Frau Andrea Stock aus Parchim  
Frau Rotraut Thomas aus Schwerin  
Schwerin, den 19. Juli 1974  
H. Timm

76) G. Nr. /34/ Volkenshagen, Verwaltung

Die Ortschaften Bussewitz und Poppendorf werden mit Wirkung vom 1. Juli 1974 aus der Kirchgemeinde Volkenshagen in die Kirchgemeinde Bentwisch umgemeindet.

Schwerin, den 6. Juni 1974

Der Oberkirchenrat

Siegert

77) G.-Nr. /26/ Picher, Verwaltung

Die Ortschaft Strohkirchen wird mit Wirkung vom 1. August 1974 aus der Kirchgemeinde Kirch Jesar in die Kirchgemeinde Picher umgemeindet.

Schwerin, den 4. Juli 1974

Der Oberkirchenrat

Siegert

## 78) G.-Nr. /6/ Rövershagen, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Volkenshagen wird mit Wirkung vom 1. August 1974 mit der Kirchgemeinde Rövershagen verbunden.

Volkenshagen wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 8. Juli 1974

Der Oberkirchenrat  
Siegert

## 79) G.-Nr. /23/ Warlin, Verwaltung

Die Kirchgemeinden Warlin und Rühlow werden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 vereinigt. Rühlow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 18. Juli 1974

Der Oberkirchenrat  
Siegert

## 80) G. Nr. /176/ III 3 g

**Bekanntmachung über Kontenrahmen (Titeileinteilung) der Kirchgemeinderatskassen vom 1. Januar 1975 an**

Der Kontenrahmen für die Kirchgemeinderatskassen gemäß § 2 der Finanzordnung für die Kirchgemeinden und Kirchen vom 8. April 1970 setzt sich auf Grund der 2. Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 19. April 1974 vom 1. Januar 1975 an aus folgenden Einnahme- und Ausgabtiteln zusammen:

**Einnahmen**

I. Übertrag/Überschuß des Vorjahres

**II. Kapitalien**

1. Zinsen aus laufenden Konten
2. Zinsen aus belegten Kapitalien
3. Kapitalien
4. Sonstiges

**III. Grundbesitz**

Miete und Pachtzins aus Grundbesitz

**IV. Kirchhof**

1. Grabstättengeld
2. Kapellengebühren
3. Kirchhofgebühren
4. Gruftgräbergebühren
5. Wagengeld
6. Gebühren für Grabpflege
7. Erträge aus Grablegaten
8. Sonstiges

**V. Christenlehre**

1. Christenlehregebühren
2. Sonstiges

**VI. Kirchensteueranteile**

1. Kirchensteueranteil aus der Landeskirchenkasse
2. Anteile aus Rückstandsaktionen/Einholengebühr

**VII. Spenden, Sammlungen, Kollekten**

1. Kirchliche Notopfer (Diakoniegrroschen)
2. Kirchgemeinde-Anteile aus Straßen- usw. Sammlungen
3. Spenden, Beichtgelder, Abendmahlsopfer usw.
4. Kollekten bei Gotesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen
5. 20 Prozent der Ausgangskollekte

**VIII. Zuschüsse**

1. vom Oberkirchenrat für
2. vom Oberkirchenrat für
3. vom Diakonischen Werk für
4. vom Diakonischen Werk für Gemeindegewesternstation
5. ....

**IX. Weitere Einnahmen**

1. Glockengeld
2. Orgelgeld

## 3. Benutzungsgebühren

4. ....
5. ....
6. ....
7. ....

**X. Durchlaufende Gelder**

1. Landeskirchliche Kollekten
2. Abzuführende Anteile aus Straßen- usw. Sammlungen
3. Sonstiges

**Ausgaben**

I. Übertrag  
Unterschuß des Vorjahres

**II. Kapitalien**

1. Zinsen für angeliehene Kapitalien
2. Schuldentilgung
3. Kapitalbelegung
4. Bankspesen
5. Sonstiges

**III. Grundbesitz**

1. Ausgaben für den Grundbesitz einschließlich 50 Prozent den Mieten aus kirchgemeindeeigenen Häusern an die Baukasse
2. Zuschuß an die Baukasse
3. Inventar
4. Sonstiges

**IV. Kirchhof**

1. Instandhaltungskosten
2. Grabpflege
3. Vergütung für Kirchhofswärter
4. Lohn für Kirchhofsarbeiter
5. Lohnzuschläge
6. Beiträge zur SVK und Ufu
7. Leichenwagen, Wassergeld
8. Umsatzsteuer
9. Verwaltungskostenanteil an Treuhandkasse
10. Sonstiges

**V. Christenlehre**

1. Anteile der Vergütung der Katecheten an die Zentrale Buchungsstelle
2. Wegegeld und Reisekosten
3. Unterricht und Lehrmittel
4. Miete für Unterrichtsräume
5. Sonstiges

**VI. Altarbedürfnisse**

1. Abendmahlswein, Oblaten, Altarkerzen
2. Sonstiges

**VII. Gemeindepflege**

1. Gemeindegewesternstation/sächl. Kosten und Vergütung für Gemeindegewester, wenn nicht sv-pflichtig
2. Frauen- und Männerarbeit
3. Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht
4. Gemeindeveranstaltungen
5. Kirchenmusik und Posaunenchor
6. Schriftenmission
7. Kirchen- und -Altarschmuck einschließlich Weihnachtsbäume und Kerzen
8. Sonstiges

**VIII. Vergütungen für sv-pflichtige Mitarbeiter (außer Katecheten)****A. Zahlung an die Zentrale Buchungsstelle**

1. für Gemeindegewestern/Gemeindegewestern
2. für Gemeindehelfer/Gemeindegewestern
3. Anteil für hauptamtliche Küster und Kirchendiener
4. für Büroangestellte
5. für Raumpflegerinnen im Monatslohn

**B. Zahlungen an die Treuhandkasse**

1. für Raumpflegerinnen im Stundenlohn
2. ....

**IX. Vergütung für nicht-sv-pflichtige Mitarbeiter (außer Katecheten)**

1. für Gemeindediakone, Gemeindehelfer
2. für Büroangestellte, Raumpflegerinnen
3. für Glöckner und Bälgetreter, Juraten
4. Mehrarbeitszuschlag für nebenamtliche Küster
5. ....

**X. Verwaltungskosten**

1. Schreibmaterial, Drucksachen, Kirchliches Amtsblatt
2. Porto, Fernsprechgebühren
3. Miete für Büroräume
4. Sonstiges

**XI. Reinigung, Beleuchtung, Heizung**

(Kirche, Unterrichts- und Gemeinderäume)

1. Reinigung
2. Beleuchtung, Kraftstrom für Glocken und Orgel, Heizung
3. Zuschuß für das Amtszimmer

**XII. Unterstützungen**

1. an Gemeindeglieder einschließlich Konfirmanden
2. an kirchliche Werke
3. Sonstiges

## II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

1) G. Nr. 61/II 21 a V

Für Arbeitsgemeinschaften über Fragen des Gottesdienstes in Gemeinde, Propstei oder Kirchenkreis werden folgende Arbeitsergebnisse der **Sammelstelle für Gottesdienstmodelle** mitgeteilt. (Protokoll vom 1. Februar 1974)

**Die Basis**

- 1.1. **Agende I** behält ihren Platz in der Gemeinde. Für die Ausgestaltung des agendarischen Gottesdienstes erscheint das Angebot von Einzelstücken vordringlich (vgl. 2.1.). Einübung in den Gottesdienst ist immer wieder notwendig. In der Verkündigung keine Patentlösungen geben, sondern Impulse zum Nachdenken. Verwendung von Tonträgern für die musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten.
- 1.2. **Elemente, Dimensionen, Faktoren**
  - 1.2.1. Als Elemente des Gottesdienstes sind zu nennen: Verkündigung, Zuspruch, Anbetung, Information, Abendmahl, Sendung.
  - 1.2.2. Dimensionen: Gemeinschaft, Anbetung, Meditation und Stille, Sendung.
  - 1.2.3. Faktoren, die mitbestimmend sind: Musik, Raum, Atmosphäre.
- 1.3. **Neuartige Gottesdienste**

Neben dem agendarischen Gottesdienst können verschiedenartige Gottesdienste angeboten werden. Neuartige Gottesdienste müssen keine feststehende Ordnung haben. Mitarbeitergruppen sollten die Gemeinde bei der Vorbereitung vertreten und an der Durchführung beteiligt sein. **Gesamtcharakter** des Gottesdienstes kann situationsbezogen sein. Partnerschaft von Gemeindegliedern und Theologen. Gespräch im Gottesdienst kann erprobt werden. Verwendung von jugendgemäßer Musik und neuen Liedern. Neuartige Gottesdienste mit Nachbargemeinden gemeinsam erproben. Neuartige Gottesdienste auf Wiederholbarkeit prüfen. Verschiedenartige Gottesdienste werden erprobt: themenorientierter Gottesdienst, Familiengottesdienst, Singgottesdienste, Kinderhauptgottesdienst,

**XIII. Weitere Ausgaben**

1. Wegegeld und Reisekosten
2. Synodaldiäten
3. Umlagen
4. ....
5. ....
6. Sonstiges

**XIV. Durchlaufende Gelder**

1. Landeskirchliche Kollekten
2. Abzuführende Anteile aus Straßen- usw. Sammlungen
3. Sonstiges

Der bisher gültige Kontenrahmen, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1970 Nr. 9/10 Seite 2, und die dazu ergangene Änderung des Kontenrahmens — Kirchliches Amtsblatt 1973 Nr. 1, Seite 5 — treten gleichzeitig außer Kraft.

Schwerin, den 6. August 1974

Der Oberkirchenrat  
Rossmann

Stationsgottesdienste, Hausgottesdienste; verschiedenartige Abendmahlsfeiern.

**2. Einzelimpulse**

2. Einzelimpulse
  - 2.1. Einzelnes zur Agende I. Stärkere Betonung des Eingangspsalms, auch von der Neuausgabe des EKG her, in der nun eine große Auswahl von Psalmen in voller Vertonung und Skandierung abgedruckt ist (600 — 636) Zum Kyrie, vorausgehende Rüsthandlung oder Gebetsformulare und Gebetsstille. Variationen beim Gloria und Ausbau mit Laudamus. Neue Reihen von Kollektengebeten Gebrauch der neuen Lektionen, auch der alttestamentlichen; dazu Mut machen zu Präfamen. Beispiele dafür. Zum Wochenlied noch einmal die Auswahllieder angeben. Wechselseitiges Singen mit Gemeindeguppen empfehlen. Credo-Formulierungen anbieten. Predigt: für den Rahmen besondere Stille vor der Predigt und Predigtlied nach der Predigt zu beachten.
  - 2.2. Die Überzeitlichkeit der Wirklichkeit Gottes bedingt einen kritischen und verantwortungsbewußten Umgang mit den (Stil-) Mitteln der Sprache und der Musik. Kurzlebige, modische Formen von Sprache und Musik werden dieser Überzeitlichkeit und Größe Gottes nicht gerecht und können deshalb nur in Ausnahmefällen Anwendung finden (Volksmissionsveranstaltungen). Die Stilmittel der Kunstmusik und der Unterhaltungsmusik schließen einander aus. (siehe Unterschied zwischen „Texter und Dichter“, zwischen „Liedmacher und Komponist“).
  - 2.3. Mögliche Erfahrungen mit einem neuartigen Gottesdienst: Lernprozeß neuer Verhaltensweisen in der kleinen Gruppe; Problemlösung durch gemeinsame Arbeit (Kreativität); Übung für den Ernstfall (Meditation, Aktion); Dienstleistung durch Information; Traditionsverbundenheit des Glaubens durch die Bibel und festliche Liturgie.
3. **Zusammenfassung**

Gottesdienst ist ein unteilbares Lebensganzes, Gottesdienst am Sonntag und Gottesdienst am Alltag sind eine Einheit.

Gottesdienst am Sonntag ist Teil des universalen Lebensgottesdienstes.

Es gibt grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen profaner und sakraler Sphäre.

Im Gottesdienst die Stilelemente des Alltags benutzen.

Der Gottesdienst muß die Gesprächssituation unseres Lebens widerspiegeln und selber Gesprächsforum sein: Arbeitsgruppe, Gespräch in manchen Gottesdiensten, monologische Predigt mit Dialogcharakter, Impulse zum Nachdenken usw.

Leiter von Gottesdiensten und Mitarbeitergruppen müssen sich dessen bewußt sein, daß die Zielgruppe (versammelte Gemeinde) eine in mehrfacher Hinsicht diffuse Gruppe ist.

Schwerin, den 24. Juni 1974

Der Oberkirchenrat  
H. Timm

## 2) G. Nr. /486/ II 34 k<sup>2</sup>

In Verbindung mit dem Protokoll aus der Arbeit der Sammelstelle für Gottesdienstmodelle werden die im November 1970 freigegeben Ersatzwochenlieder hier noch einmal bekannt gegeben:

- |                |  |
|----------------|--|
| 1. Advent      | Nr. 10 Wie soll ich dich empfangen                 |
|                | Nr. 14 Die Nacht ist vorgedrungen                  |
| Neujahr        | Nr. 43 Jesus soll die Losung sein                  |
|                | Nr. 45 Der du die Zeit in Händen hast              |
| 1. Sonntag     | Nr. 50 O Jesu Christe, wahres Licht                |
| n. Epiphantias | Nr. 337 Du höchstes Licht, ewiger Schein, V. 1 — 5 |

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| Septuagesimae             | Nr. 249 Such, wer da will, ein ander Ziel, V. 1 — 4  |
|                           | für Nr. 242 Es ist das Heil uns kommen her, Versauswahl: 1 + 6 + 9 + 11 + 12   |
| Sexagesimae               | Nr. 145 Herr, für dein Wort sei hochgepreist   |
| Invokavit                 | Nr. 201 Ein feste Burg ist unser Gott  |
| Okuli                     | für Nr. 212 Christe, du Beistand deiner Kreuzgemeinde wird Melodie Nr. 60 Herzliebster Jesu freigegeben (dann ohne Wiederholung) |
| Himmelfahrt               | Nr. 96 Jesus Christus herrscht als König   |
| Exaudi                    | Nr. 142 Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort  |
| 6. Sonntag n. Trinitatis  | Nr. 152 Ich bin getauft auf deinen Namen, V. 1, 2, 4   |
| 10. Sonntag n. Trinitatis | Nr. 119 Nimm von uns, Herr, du treuer Gott   |
| 17. Sonntag n. Trinitatis | Nr. 190 Wohl denen, die da wandeln   |
|                           | Nr. 306 Ich steh in meines Herzens Hand  |
| 20. Sonntag n. Trinitatis | Nr. 214 Ich lobe dich von ganzer Seelen  |
| Reformationsfest          | Nr. 205 Lob Gott getrost mit Singen  |

Schwerin, den 24. Juni 1974

Der Oberkirchenrat  
H. Timm

### III. Was bedeutet die Rede von der Königsherrschaft Jesu Christi?

Für die Synodalarbeiten des Jahres 1972 war den Propsteikonventen das Thema gestellt: „Was bedeutet die Rede von der Königsherrschaft Jesu Christi?“ Über die 20 Synodalarbeiten, die vorliegen, hat Rektor i. R. Dr. Rütz, Zittow, einen zusammenfassenden und umfangreichen Bericht abgefaßt, in dem die Arbeiten untersucht werden. Der Oberkirchenrat hat diesen Bericht an die Herren Pröpste zur Kenntnis gegeben mit der Bitte, ihn in den Konventen auszuwerten. Im folgenden gibt der Oberkirchenrat den Schlußteil des Berichtes, in dem die Ergebnisse dargestellt werden, bekannt.

Die mit dem Thema gestellte Frage ist allgemein als aktuell empfunden und auf das gegenwärtige Reden und Handeln der einzelnen Christen wie der ganzen Kirche bezogen worden. Deshalb schließen die Arbeiten, soweit sie nicht anders aufgebaut oder angelegt sind, öfter nicht nur mit einer „Zusammenfassung“, sondern mit größeren Abschnitten, die schon mit der Überschrift zeigen, worin die Verfasser das Entscheidende sehen. In diesen Überschriften wird in verschiedener Weise ausgesprochen, daß es darum geht, wie die Königsherrschaft Jesu Christi in den sehr verschiedenartigen Situationen sich auswirken kann, die es heute im Weltmaßstab gibt. Ein Verfasser nennt als Thema eines Unterabschnitts ausdrücklich „Rechtfertigung und Erlösung in globalen Dimensionen“. Andere gehen insbesondere auf das kirchliche Handeln im sozialen Bereich der DDR ein. Ihrem Umfang nach umfassen die gegenwartsbezogenen Abschnitte in einem Fall ein Drittel, in einem anderen etwa die Hälfte der ganzen Arbeit. Diejenigen Verfasser, die ohne ausführliche Auseinandersetzung mit der Literatur das Thema aus neutestamentlichen christologischen Aussagen erarbeiten, sind von vornherein auf die gegenwärtige Problemlage eingestellt.

Es herrscht wohl Einverständnis darüber, daß die Rede von der Königsherrschaft Jesu Christi gesellschaftliches Handeln der Christenheit nicht nur zuläßt, sondern zwingend fordert. Die Auswirkungen des Glaubens auf den Bereich der Innerlichkeit zu beschränken, wird allgemein abgelehnt. Dabei ist es aber bestimmt nicht die Meinung, daß es nur noch auf das Engagement ankomme. Daß der persönliche Glaube jedes einzelnen Christen geweckt, gestärkt und erhalten werden muß und daß darin die erste und grundlegende Aufgabe aller kirchlichen Arbeit besteht, dürfte von allen anerkannt werden. Implizite wird es jedesmal ausgesprochen, wenn betont wird, daß die Königsherrschaft Jesu

Christi noch verborgen und nur im Glauben erfassbar sei. Ausdrücklich wird am Schluß einer Arbeit festgestellt, das Fundament sei wichtiger als das Engagement, der Glaube habe unersetzbaren Eigenwert, wobei auf Luk. 10, 38—42 hingewiesen wird.

Unterschiede liegen vor, sobald der Begriff „Königsherrschaft Jesu Christi“ nicht so unreflektiert gebraucht wird, wie es vielfach geschieht. Daß sie nicht irdisch sichtbar aufzuweisen ist, mag allen bewußt sein. Im allgemeinen wird aber nicht viel gefragt, ob es überhaupt gut ist, den Begriff zu verwenden. Ein Verfasser betont allerdings, in der Ökumene komme der Gedanke von der Königsherrschaft Jesu Christi als Ausgangsbasis für die Begründung des christlichen Engagements mehr und mehr in Fortfall. An seine Stelle trete eine modifizierte Soteriologie und Christologie. Andere überlegen, durch welche inhaltlichen Merkmale die Herrschaft Jesu gekennzeichnet ist. Am schärfsten wird der Begriff in der Arbeit unter die Lupe genommen, die aus Herm. Dembowski „Grundfragen der Christologie“ so zitiert: „Jesus Christus herrscht! — so wird es verkündet — Stimmt denn das? — so wird dagegen gefragt — Ist die Behauptung der Herrschaft Jesu Christi überhaupt gedeckt?“ Im Anschluß an Sätze von E. Käsemann wird dann als Maßstab für ein schrift- und situationsgemäßes Reden von der Herrschaft Christi die Feststellung getroffen: „Jesus Christus als Herrn bekennen — das geschieht nur recht, wenn von ihm als dem Gekreuzigten gesprochen wird, der Menschen zu seinem Dienst in der Welt befreit, wodurch die Welt verändert wird.“ Unsere geläufigen Vorstellungen von Herrschaft werden völlig umgestürzt, Herrschaft Christi wird als Dienerschaft begriffen. Die Auferstehung ist Gottes Ja zum Kreuz Christi, aber das Kreuz wird dadurch nicht etwa nur zu einer „Durchgangsstation auf dem Weg zur Erhö-

hung“, sondern es bleibt „Signatur des Auferstandenen“.

Der Gegenpol zu dieser Auffassung liegt in einer anderen Synodalarbeit vor, in der Königsherrschaft Jesu Christi in der Hauptsache als Weltherrschaft des Erhöhten verstanden wird. Auch dieser Autor zitiert, und zwar die These 37 aus E. Staehlin „56 Thesen über das Reich Gottes“: „Die Königsherrschaft Jesu Christi ... ist ein Herrschen Jesu Christi, das die ganze Schöpfung umfaßt und darin besteht, in dieser Schöpfung, nachdem sie ... in die ursprüngliche Geistleiblichkeit verklärt worden ist, die letzten Reste des Widerstandes gegen Gott siegreich zu überwinden“. Das Kreuz wird wenig betont, aller Nachdruck liegt auf dem Walten des erhöhten Christus in der Gemeinde, der sie durch die Kraft des Heiligen Geistes in sein Herrschaftshandeln hineinzieht. Dabei tritt das Engagement im sozialen und politischen Bereich als einer säkularen Sache eher zurück, der Auftrag der Gemeinde an die Welt ist theologischer Art, den Fortgang der Verheißungen zu bezeugen und durch das Gebet zu beschleunigen.

Zwischen diesen beiden Polen schwankt das Verständnis der Königsherrschaft Jesu Christi in den Synodalarbeiten. Das Herrscherliche wird dann stärker betont, wenn die Aussagen im 1. Kapitel des Kolosserbriefes hoch bewertet werden. Nach neueren exegetischen Einsichten handelt es sich aber um einen enthusiastischen Hymnus, der erst durch Zusätze auf die Gemeinde bezogen worden ist. So wirft ein Verfasser Karl Barth, weil er sich besonders auf Kol. 1 und Phil. 2 stützt, einen starren Biblizismus vor, der sich den exegetischen Erkenntnissen oft genug verschließe. Er meint, wer wie Barth von dem Schema Inkarnation und Erhöhung her argumentiere, bleibe in der Nähe von Mythologie und Schwärmerei. Die meisten Arbeiten heben denn auch deutlich genug das „sub cruce tectum“ der Herrschaft Christi heraus. So wird gemahnt, sich von „Kaiser- oder Chefvorstellungen“ freizumachen, weil sonst der Verfall an eine theologia gloriae unvermeidlich sei.

Es ist schon gesagt worden, daß sich alle Verfasser unbeschadet ihrer Einstellung zur Zwei-Reich-Lehre und zu Karl Barth für ein christliches Engagement im sozialen und politischen Bereich aussprechen. Jede der beiden Auffassungen sei als das Korrektiv für die Schwächen der anderen anzusehen, wird in einer Arbeit geschrieben. Die schwache Stelle der Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi liege in der Frage nach den Normen für das christliche Handeln, die der Zwei-Reich-Lehre in der Frage nach dem Ziel. Im ersten Fall komme es dadurch zu theokratischen und gesetzlich-kasuistischen Zügen, im zweiten fehle die eschatologische Spannung, das persönliche Heil erhalte Vorrang.

Unterschiede sind darin vorhanden, wie das „Reich zur Linken“ und das, was in ihm vorgeht, verstanden wird. Einigkeit dürfte in der Einsicht vorliegen, welche großen Veränderungen im gesellschaftlichen Gefüge zwischen dem 16. und 20. Jahrhundert eingetreten sind, weniger darin, wie man sie bewertet soll. Es besteht manchmal eine Neigung zu pessimistischer Beurteilung. In der Regel wird aber doch erkannt, welche Fülle von notwendigen und wichtigen Aufgaben zum Wohl der ganzen Gesellschaft der Staat in die Hand genommen hat. Der Staat will eben nicht mehr nur „Recht und Ordnung“ aufrecht erhalten und Unrecht tun verhindern oder der Sünde wehren, damit die Schöpfung erhalten bleibt, wie Luther es verstand, sondern setzt sich positive Ziele.

Es ist nicht nur notwendig, das richtige Verständnis der „Rede von der Königsherrschaft Jesu Christi“ zu gewinnen, sondern auch die Verhältnisse in dem Raum hinreichend gründlich zu kennen, in dem diese Herrschaft sich auswirken soll. Alles praktische Handeln ist situationsgebunden. Aber an was für eine Wirklichkeit ist gedacht, wenn einfach deduziert wird: „Jesus Christus ist der Herr, dem sich alle Mächte zu beugen haben und beugen werden ... Auch Unkenntnis dieses Sachverhalts befreit nicht von der Verantwortung vor

diesem Herrn ... Aus dieser Unkenntnis zu befreien... ist auch Aufgabe der Kirche.“

Noch weiter greift die Frage, ob eine Mitarbeit im politischen und sozialen Bereich erfolgreich sein kann, falls dem Geschichtsverlauf ein immanenter Sinn abgesprochen wird. Das geschieht, wenn behauptet wird, die Geschichte erhalte ihren Sinn nur vom Jenseits der Geschichte in Jesus Christus. Verbaut dieses Theologumenon nicht das Begreifen der jeweils vorgefundenen Situation? Denn von der Praxis her gesehen, ist Engagement nur sinnvoll, wenn man nicht nur die vorliegenden Verhältnisse, sondern auch die Zielsetzungen kennt, nach denen die gesellschaftliche Entwicklung gesteuert wird. Zielsetzungen erfolgen aber aus der Überzeugung, daß der Geschichtsverlauf einen immanenten Sinn hat. Erst wenn die Zielvorstellungen erkannt sind, kann entschieden werden, auf welche Weise die „Herrschaft Christi“ bezeugt und für sie gewirkt werden kann.

Viele Verfasser tragen diesem Gesichtspunkt Rechnung. Einige überlegen ganz konkret, wie im Raum der DDR christliches Engagement möglich ist und wo ihm Grenzen gesetzt sind. Dabei wird auch auf die Vorträge in Eisenach 1971 und in Dresden 1972 bzw. auf die Entscheidung der lutherischen Generalsynode in Weimar 1972 eingegangen. „Nüchterne Haltung“ im Blick auf die der Kirche gegebenen Möglichkeiten ist deutlich zu spüren. Aber es geht ja nicht nur um die Kirche, sondern auch und gerade um den einzelnen Christen, der sich in Verhältnisse hineingestellt sieht, in denen er durch Handeln oder Nichthandeln, durch Beteiligung oder Nichtbeteiligung Zeugnis dafür ablegt, ob er Christus als Herrn glaubt oder nicht. Auf diese Probleme wird im einzelnen nicht viel eingegangen, wohl weil die Gefahr der Kasuistik droht. Die Entscheidungen, die Christen in der gleichen Frage treffen, können verschieden sein. Mit Recht wird deswegen in Anlehnung an Röm. 14 vor lieblosem Verurteilen anderer gewarnt.

Die Frage, was die Rede von der Königsherrschaft Jesu Christi bedeutet, wird in erster Linie durch die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, durch das „Markieren einer Fahrtrinne“ beantwortet, in der dann jeder selbst an den Untiefen vorbeisteuern muß. Das gilt in besonderem Maß, wenn in die Ökumene hinausgeblickt wird und Probleme im Weltmaßstab zur Sprache kommen: Anwendung von Gewalt im Befreiungskampf unterdrückter Völker und diskriminierender Rassen sowie in den Auseinandersetzungen der Klassen. Was heißt es da, das Herrsein Christi zur Geltung zu bringen? Nur wenige Arbeiten schneiden das Problem der Revolution an; es steht ja für unseren Raum auch nicht zur Debatte. Eine Antwort lautet: „Nur Gewaltlosigkeit, die Kirche bezeugt Christus als einzige Hoffnung und tut den Dienst der Barmherzigkeit.“ Eine andere widmet der „Theologie der Revolution“ einen ganzen Abschnitt. Der Begriff der „totalen Revolution“ wird bestimmt als das Ringen um eine Gesamtordnung der Gesellschaft, in dem wir Christen ein Zukunftselement, das Leit- und Zielbild einer menschenwürdigen Gesamtordnung der Gesellschaft, anzubieten hätten. Die Frage des Gewaltgebrauchs wird nicht erörtert.

In einer Synodalarbeit wird ein Zitat aus Hillerdal („Römer 13 und Luthers Lehre von den zwei Regimenten“ in Luther. Rundschau 1963) an den Schluß gestellt, über das kaum hinauszukommen sein wird: „Einerseits ist deutlich, daß der Christ angesichts der Not der Welt und der gewaltigen politischen Probleme in unserer Zeit Stellung nehmen muß. Andererseits ist es offenbar, daß die Christen diese Probleme zuweilen nicht lösen können, ohne dabei auch gegeneinander Stellung nehmen zu müssen. Die letzte Überlegung sollte daher folgende sein: Weder das NT. noch Luthers Lehre von den zwei Regimenten stellt uns eine Welt vor Augen, die in dem Sinn verchristlicht wäre, daß Frieden, Ordnung und wahre Humanität darin jemals siegen würden. Der Christ wird jedoch niemals aufhören, an der Verwirklichung solcher Zielsetzung mitzuarbeiten ... Der Christ bleibt bei all dem seiner Berufung treu, und die Geschichte des Reiches Gottes wird verwirklicht.“

### III. Personalien

#### Zum Propst bestellt wurden:

Pastor Joachim Meyer in Baumgarten mit Wirkung vom 1. Juli 1974 zum Propst der Propstei Bützow.  
/7/ VI 50<sup>1 a</sup>

Pastor Gerhard Wendt in Grabow mit Wirkung vom 1. Juli 1974 zum Propst der Propstei Ludwigslust.  
/1/ VI 50<sup>4 d</sup>

#### Übertragung einer Pfarre:

Dem Pastor Hartmut Glüer in Bützow ist die freigewordene Pfarre in Bentwisch zum 1. Juli 1974 übertragen worden.

/170/<sup>1</sup> Bentwisch, Prediger

Dem Pastor Hansalbrecht Steffen in Lüththeen ist die Pfarre daselbst zum 1. August 1974 übertragen worden.

/226/ Lüththeen, Prediger

Dem Pastor Walter Wierth in Grünow ist die Pfarre daselbst zum 1. August 1974 übertragen worden.

/345/ Grünow, Prediger

Dem Pastor Michael Blaser in Lüblow ist die Pfarre daselbst zum 1. August 1974 übertragen worden.

/9/ Lüblow, Prediger

Dem Pastor Siegfried Köster in Parkentin ist die Pfarre daselbst zum 1. August 1974 übertragen worden.

/234/ Parkentin, Prediger

Dem Pastor Max Papke in Vilz ist die Pfarre daselbst zum 1. August 1974 übertragen worden.

/132/ Vilz, Prediger

Dem Pastor Martin Schmiedt in Löbnitz (Erzgebirge) ist die Pfarre II in Rostock Heiligen-Geist-Kirche zum 1. September 1974 übertragen worden.

/487/ Rostock, Heiligen-Geist-Kirche, Prediger

Dem Pastor Wilhelm Wossidlo in Ivenack ist die freigewordene Pfarre in Cammin zum 1. September 1974 übertragen worden.

/181/<sup>1</sup> Cammin, Prediger

#### Beauftragung

Der Pastor Friedrich Helterhoff aus Golchen über Altentreptow ist zum 1. Juli 1974 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarre Burg Stargard beauftragt worden.

/425/ Burg Stargard, Prediger

Der Pfarrhelfer Paul Ziemann in Groß Daberkow ist zum 1. Juli 1974 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarre in Groß Daberkow beauftragt worden.

/48/ Groß Daberkow, Prediger

Der Pastor Hartmut Lippold aus Halle ist zum 1. September 1974 zum Dienst in der Kirchgemeinde Dorf Mecklenburg abgeordnet worden.

/209/<sup>1</sup> Dorf Mecklenburg, Prediger

#### Beurlaubung:

Der Pastor Peter Bendin in Wredenhagen, wird mit Wirkung vom 1. August 1974 gemäß § 79 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev. Lutherischen Kirche aus dem Dienst der Ev. Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beurlaubt, um die Leitung vom „Christlicher Blindendienst, Fachverband von Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, 8716 Oberoderwitz“ zu übernehmen.

/64/ Peter Bendin, Pers. Akten

#### Ausgeschieden:

Der Pastor Friedrich Harder aus Picher wird auf Grund seines Antrages gemäß §§ 94 und 95 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev. Luth. Kirche mit Wirkung vom 31. Juli 1974 aus dem Dienst der Ev. Luth. Landeskirche Mecklenburgs entlassen, um eine allgemeinkirchliche Aufgabe in der Greifswalder Landeskirche zu übernehmen.

/21/<sup>7</sup> Friedrich Harder, Pers. Akten

#### In den Ruhestand versetzt wurden:

Kreiskatechet Werner Creutzburg in Güstrow auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1974.

/112/<sup>6</sup> Werner Creutzburg, Pers. Akten

Pastor Achim Peters in Volkenshagen auf Grund seines schlechten Gesundheitszustandes gemäß § 87 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev. Luth. Kirche mit Wirkung zum 1. August 1974.

/59/ Achim Peters, Pers. Akten

Pastor Rudolf Stopsack in Bülow auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev. Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. September 1974.

/55/ Rudolf Stopsack, Pers. Akten

Pastor Johannes Burghardt in Kröpelin auf seinen Antrag nach Überschreiten der Altersgrenze gemäß § 86 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev. Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1974.

/59/ Johannes Burghardt, Pers. Akten

Pastor Hermann Drefers in Ostseebad Kühlungsborn auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev. Luth. Kirche nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Oktober 1974.

/50/<sup>2</sup> Hermann Drefers, Pers. Akten

Pastor Hans Martin Ehlers in Bad Doberan auf seinen Antrag nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 86 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev. Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1974.

/56/<sup>1</sup> Hans Martin Ehlers, Pers. Akten

#### Heimgerufen wurden:

Propst i. R. Paul Rathke, früher Wismar/St. Marien, zuletzt wohnhaft in Qualitz, am 23. Mai 1974 im 75. Lebensjahr.

/59/ Paul Rathke, Pers. Akten

Propst i. R. Johannes Schenk, früher in Krakow am See, zuletzt wohnhaft im Augustenstift in Schwerin, am 7. Juni 1974 im 71. Lebensjahr.

/36/ Johannes Schenk, Pers. Akten

Propst i. R. Wilhelm Lübbert, früher in Zarrentin, zuletzt wohnhaft in Ludwigslust, Clara-Zetkin-Str. 13, am 19. Juni 1974 im 88. Lebensjahr.

/62/ Wilhelm Lübbert, Pers. Akten

Pastor i. R. Wilhelm Paul, früher in Rossow, zuletzt wohnhaft in Bad Nauheim, Bodestraße 19, am 21. Juni 1974 im 67. Lebensjahr.

/188/ Wilhelm Paul, Pers. Akten

#### Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden:

B-Katechet Freimut Neumann in Mirow mit dem Dienst eines Kreiskatecheten für den Kirchenkreis Wismar mit Wirkung vom 1. August 1974 beauftragt.

/16/<sup>3</sup> Freimut Neumann, Pers. Akten

Kreiskatechet Jürgen Walter in Parchim zum Kreiskatecheten für den Kirchenkreis Güstrow mit Wirkung vom 1. September 1974 **berufen**.

/98/ Jürgen Walter, Pers. Akten

Kreiskatechet Ulrich Volkmann in Hagenow zum Kreiskatecheten für den Kirchenkreis Parchim mit Wirkung vom 1. September 1974 **berufen**.

/146/ Ulrich Volkmann, Pers. Akten

B-Katechetin Christa Fleischer aus Hagenow in der Kirchgemeinde Grabow mit Wirkung vom 1. August 1974.

/26/ Christa Fleischer, Pers. Akten

B-Katechetin Barbara Neumann aus Mirow in der Kirchgemeinde Hornstorf-Zurow mit Wirkung vom 1. August 1974.

/4/ Barbara Neumann, Pers. Akten

B-Katechetin Magdalene Schroeder aus Güstrow in der Kirchgemeinde Picher mit Wirkung vom 1. September 1974.

/9/ Magdalene Schroeder, Pers. Akten

B-Katechetin Christine Neumann aus Malchin in der Kirchgemeinde Röbel mit Wirkung vom 1. Oktober 1974.

/4/ Christine Neumann, Pers. Akten